



B E S C H L U S S

aus der 5. Sitzung
des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschusses
am Dienstag, 05.07.2022

2. **Bebauungsplan „Im Bachgange“ 2. Änderung** **VL-98/2022** **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Frau Schade führt aus, dass die 2. Änderung im Wesentlichen auf die notwendige Änderung der ehemaligen ‚Rathausfläche‘ als Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets notwendig ist. Weiterhin wurden kleine Anpassungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen vorgenommen.

Auf Nachfrage von Herrn Schmidt, erläutert Herr Büttner, dass Anträge verschiedener Anlieger zur Nutzung der Grünfläche vorgelegen haben.

Herr Breitbach erläutert, dass hierzu durch die untere Wasserbehörde, folgendes mitgeteilt wurde:

1. Im gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen (5 m) dürfen keine baulichen Anlagen zusätzlich zu der ausgeführten Stützmauer errichtet werden.
2. Zu den baulichen und sonstigen Anlagen aus § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG zählen nicht:
 - a. Anlage von Rasen
 - b. Anlage einer Hecke oder Sträuchern
 - c. Anlage Gemüsebeet/Garten
 - d. Bäume
3. Das dauerhafte Aufstellen von Spielgeräten, das Anlegen von Sandkästen oder das Pflastern des Gartens mit Ökopflaster ist außerhalb dieses 5 m Bereichs durchzuführen. Eine temporäre Aufstellung von Spielgeräten ist unproblematisch.
4. Der Bereich welcher im Uferrandstreifen (Bebauungsplan) liegt kann zu den gärtnerischen Zwecken, genutzt werden.

Daraus ergibt sich lt. Herrn Breitbach folgender Sachverhalt:

Der Bereich welcher im Uferrandstreifen (Bebauungsplan) liegt, kann zu „gärtnerischen Zwecken“ (Anlage von Rasen, Hecke, Bäumen, etc.) sowie für das dauerhafte Aufstellen von Spielgeräten, das Anlegen von Sandkästen oder das Pflastern des Gartens mit Ökopflaster genutzt werden.

Der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen kann nicht umgangen werden. Die Einhaltung der dort geltenden Regelungen ist verpflichtend.

Nach eingehender Diskussion erfolgt die nachfolgende Abstimmung.

Der Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Bachgange“ 2. Änderung.
2. Planziele des Bebauungsplans „Im Bachgange“ 2. Änderung sind im Wesentlichen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zu Lasten einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung und kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Rathaus und Bürgerhaus) sowie kleinere Anpassungen der Zweckbestimmungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bauaufsicht um eine jährliche Prüfung, dass die Regelungen im B-Plan eingehalten werden.